



**Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 222 – Altstadt – 6. Änderung**

- 2. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB**
- 2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen**  
Das Plangebiet wird durch bergbauliche Einwirkungen beeinträchtigt. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§110ff BBergG) mit der Ruhrkohle Bergbau AG in Herne Kontakt aufzunehmen.
- 3. Hinweise**
- 3.1 Bodendenkmalschutz**  
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Bebauungsplan tangiert die mittelalterliche Landwehr von Recklinghausen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen.
- 3.2 Baumschutzsatzung**  
Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 22.12.2010 ist zu beachten.
- 3.3 Kampfmittelbeseitigung**  
Die vorhandenen Luftbilder lassen keine Kampfmittleinwirkungen erkennen. Eine systematische Absuche ist nicht erforderlich. Bei bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte allerdings Vorsicht geboten sein, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- 3.6 Werbesatzung**  
Die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen sowie über deren äußere Gestaltung vom 13.06.2006 ist zu beachten.
- 3.7 Sanierungsgebiet**
- 3.7.2** Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt" vom 10.12.1992 – zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.10.2007 - ist zu beachten.

**Zeichenerklärung**

- Straßenbegrenzungslinie
- Fußgängerbereich
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Die Planunterlagen mit Stand Sep. 2011 entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Recklinghausen, den  
Diplom-Ingenieur Vermessung

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom einschließlich.

Recklinghausen, den  
Bürgermeister  
i. A.  
Städt. Baurat

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am diesen Plan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den  
Bürgermeister  
Pantförder

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. vom unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekannt gemacht.

Recklinghausen, den  
Bürgermeister  
i. A.  
Städt. Baurat

Für die städtebauliche Planung:  
Bürgermeister  
i. A.  
Ltd. Städt. Baudirektor

Baudezernat  
i. V.  
Technischer Beigeordneter

**Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und Erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466).  
Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
**Hinweis:** Satzungen im Sinne § 7 Gemeindeverordnung (GO NW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

**Stadt Recklinghausen**  
**Bebauungsplan Nr. 222**  
**- Altstadt -**  
**- Johannes-Janssen-Straße -**  
**- 6. Änderung -**  
**- vereinfachtes Verfahren -**  
für den Bereich Johannes-Janssen-Straße

Maßst. 1:500  
Bearb. Sebastian  
Gez. Holscher